

# RS OGH 2004/6/15 13R50/04g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.2004

## Norm

ZPO §41

EO §74

RATG TP7

## Rechtssatz

Die höheren Kosten nach TP 7 Abs. 2 RATG stehen bei einer Intervention in der Fahrnisexekution nur bei zu erwartenden oder tatsächlich aufgetretenen Schwierigkeiten rechtlicher Natur zu. Der Vollzug der Fahrnisexekution stellt einen Routinevorgang dar, bei welchem ein angeblich bestehendes "besonderes Vertrauensverhältnis" zwischen der betreibenden Partei und ihrem Vertreter nur von untergeordneter Bedeutung ist.

## Entscheidungstexte

- 13 R 50/04g  
Entscheidungstext LG Eisenstadt 15.06.2004 13 R 50/04g

## Schlagworte

Tarifpost 7 Abs 1 oder 2; auswärtiger Rechtsanwalt; Fahrnisvollzug;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2004:RES0000038

## Dokumentnummer

JJR\_20040615\_LG00309\_01300R00050\_04G0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)